

RS Vwgh 2000/11/13 99/10/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §46 Abs4;

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

Rechtssatz

Der Landeshauptmann hat die Konzessionswerberin zu Recht aufgefordert, bekannt zu geben, für welche der beiden beantragten Konzessionen sie sich entscheide. Der dazu ergangenen Stellungnahme der Konzessionswerberin ist allerdings unzweifelhaft zu entnehmen, dass sich die Konzessionswerberin - vorerst - nicht für eine der beiden beantragten Konzessionen entscheide. Der Landeshauptmann wäre auf Grund dieser Stellungnahme daher gehalten gewesen, die solcherart auf die Erteilung zweier Konzessionen gerichteten (nicht aber zueinander im Verhältnis: Primärer Antrag - Eventualer Antrag stehenden) Anträge der Konzessionswerberin als unzulässig zurückzuweisen. Für die Setzung weiterer Verfahrensschritte bestand ebenso wenig Veranlassung wie für eine Nichterledigung der Anträge; selbst wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung eines Antrages vorliegen, ändert dies nichts am Anspruch der Partei, dass über ihren Antrag ein Bescheid ergeht (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), 1654 f, referierte hg. Judikatur). Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, dass der Landeshauptmann durch die Stellungnahme der Konzessionswerberin oder durch deren MANGELHAFTE MITWIRKUNG AM VERFAHREN an einer fristgerechten Entscheidung gehindert worden wäre.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999100018.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at